



Aktenzeichen: **8 Cs 140 Js 25964/21**

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Klaus **Fejsa** (geb. Fejsa),
geboren am 13.03.1965 in Stuttgart, Familienstand unbekannt, Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: Wilhelm-Röcker-Straße 4, 74369 Löchgau

wegen Beleidigung

ergeht am 13.10.2022
durch das Amtsgericht Görlitz - Strafrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Das Rechtsmittel des Angeklagten vom 22.06.2022 gegen das Verwerfungsurteil des Amtsgerichts Görlitz vom 01.06.2022, Az. 8 Cs 140 Js 25964/21, wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Ein Rechtsmittel gegen oben bezeichnetes Verwerfungsurteil - Berufung oder Revision - ist binnen einer Frist von einer Woche ab Zustellung einzulegen.

Da die Einlegung des Rechtsmittels (Berufung oder Revision) ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgte, gilt dies als Verzicht auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Einlegungsfrist des Rechtsmittels - ob Revision oder Berufung - war nicht gewahrt.

Das Verwerfungsurteil wurde **mit entsprechender Belehrung** dem Angeklagten mit Postzustellungsurkunde vom 17.06.2022 zugestellt.

Die Einlegungsfrist lief somit am 24.06.2022, 24.00 Uhr, ab.

Das Rechtsmittel ging aber erst am 27.06.2022 bei Gericht - somit verspätet - ein.

Darauf wurde der Verurteilte in der dem Verwerfungsurteil beigelegten Rechtsmittelbelehrung unter Ziffer I., Ziff. 4., explizit hingewiesen.

Aus diesen Gründen war das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Zobel
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Görlitz, 17.10.2022

Wagner
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Die Beschwerde muss **binnen der Frist von einer Woche** eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung, also entweder mit der Verkündung, wenn die Entscheidung in Ihrer Anwesenheit ergeht, oder aber mit der Zustellung der Entscheidung.

Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht **schriftlich** einreichen **oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären. Wenn Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

Gegen die Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Die Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Amtsgericht Görlitz
Postplatz 18
02826 Görlitz
Fax.: 03581 4692151
(genaue Bezeichnung des Gerichts)

